



An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/JTF und ESF+ zur Weiterleitung an
die Bewilligungsstellen und die zuständigen
Fachressorts
(per E-Mail)

EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF/JTF

Erlass zu Textbausteinen für Antrag, Genehmigung und Nachweis der Verwendung in der Förderperiode 2021-2027, Version 1.1

Magdeburg, 25. Mai 2023

1. Regelungsinhalt

Gegenstand dieses Erlasses sind die überarbeiteten Textbausteine für die Anträge, Genehmigungen und den Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) in der Förderperiode 2021-2027 (Version 1.1, Anlage).

Diese sind – soweit relevant – auch für alle anderen Formen der Genehmigung von Fördervorhaben wie z. B. Zuweisungsschreiben und Verträge sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für die Anhänge.

Der Erlass gilt für Vorhaben, welche aus den Programmen EFRE/JTF und ESF+ (ko-)finanziert werden, jedoch nicht für Finanzinstrumente und für den Bereich der Technischen Hilfe.

Es werden folgende überarbeitete Merkblätter bzw. Muster zur verbindlichen Anwendung veröffentlicht (Anhänge zur Anlage):

Anhang 1 Ergänzende Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)

Anhang 8 Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn

Im Übrigen sind die mit Erlass vom 22.03.2023 veröffentlichten Anhänge entsprechend den darin enthaltenen Regelungen zu nutzen bzw. anzuwenden.

Mein Zeichen:

VB_EFRE_ESF-46805-74/5

bearbeitet von:

Christina Hummel

Durchwahl:

0391 567-1471

E-Mail:

christina.hummel@sachsen-anhalt.de

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

2. Rechtsgrundlage

Artikel 73 Absätze 2 und 3 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden Verordnung [EU] 2021/1060).

3. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ohne zeitliche Einschränkung in der Förderperiode 2021-2027.

Im Übrigen gelten weiterhin die Regelungen zur Inkraftsetzung aus dem Erlass vom 22.03.2023.

4. Erläuternde Hinweise

Bei der Überarbeitung der Textbausteine für Antrag, Genehmigung und Nachweis der Verwendung wurden auch Anmerkungen und Änderungsvorschläge der Bewilligungsstellen berücksichtigt.

Die Erläuterungen und Hinweise für die Bewilligungsstellen sind weiterhin zur besseren Übersichtlichkeit in der Anlage zum Erlass farblich unterlegt und kursiv geschrieben.

Im Übrigen gelten weiterhin die Hinweise aus dem Erlass vom 22.03.2023.

5. Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Loritta Möller

Leiterin der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF und
der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF/JTF

Anlage

Textbausteine für Anträge und Genehmigung mit Anhängen 1 und 8 (Version 1.1)